

Informelle Auskünfte zu Habilitationsvorhaben

22.03.2016

(rechtlich nicht bindend)

Rückfragen bitte an den Vorsitzenden der VS-K-BG

Erläuterung einzelner Punkte der Habilordnung:

- Die mindestens 5 Erst-/Letztautorpublikationen sollen in der Regel keine Fallberichte, 'short communications' oder Review-Artikel sein; wenn solche Publikationen Teil der Habil sein sollen, dann in der Regel zusätzlich zu den geforderten 5 Originalpublikationen.
- 'Equal contributions' bzw. 'joint authorships' werden akzeptiert, doch zählen sie in der Regel nicht als volle Publikation für die Habilschrift, sondern nur anteilmässig. Eine Publikation mit zwei 'joint first authors' *oder* zwei 'joint senior authors' zählt also 0.5. Der Herausstellung der Eigenleistung der Habilitierenden kommt bei solchen Publikationen eine besondere Rolle zu.
- Die in die Habilschrift eingehenden Publikationen sollten in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein (bzw. entsprechend grössere Zeitdauer bei Teilzeitanstellung). Es gibt allerdings keinen vorgeschriebenen Zeitrahmen - d.h. die Publikationen dürfen theoretisch älteren Datums sein. Es wird darauf hingewiesen, dass es zwar Reglementkonform, aber unvorteilhaft ist, wenn die Habilschrift hauptsächlich aus nur wenigen aktuellen Publikationen besteht.
- Es gibt keine vorgeschriebene Autoren-Position und keine vorgeschriebene Mindestanzahl für die ‚zusätzlichen‘ Publikationen; es ist vorteilhaft, wenn es mehrere sind und sich darunter eine Erstautor-Publikation befindet.
- Am ansprechendsten ist ein Gesamtbild eines Publikationsverzeichnisses, das nicht nur aus der Diss.-/PhD-Publikation, den Habil-Publikationen und einer weiteren Publikation besteht, sondern neben der Diss.-/PhD-Publikation ein ungefähr ausgewogenes Verhältnis von Habil- und Nicht-Habil-Publikationen aufweist (bzw. mehr Nicht-Habil-Publikationen). Im Zweifelsfall bedeutet dies, lieber etwas weniger Publikationen in die Habilschrift zu packen. Der Eindruck, die Habilitierenden hätten kein anderes als das Habilthema bearbeitet, ist nicht günstig. In Zürich kommt hinzu, dass eines der drei für die Probevorlesung vorzuschlagenden Themen nicht aus dem engeren Gebiet der Habilschrift sein darf.
- Nachweis über die Planung und Durchführung von Forschungsprojekten: bei über die Habil-Publikationen hinausgehenden Erst- bzw. Letztautor-Publikationen reicht eine Liste dieser entsprechenden Publikationen, nach Forschungsprojekt geordnet. Der Sinn dieses Nachweises ist deutlich zu machen, dass die Habilitierenden eigene Forschungsideen/-projekte durchgeführt haben und nicht einfach nur unter ihren Betreuenden anfallende Projekte ‚verwaltet‘ haben. Hier können auch schwerpunktmässig Projekte aufgeführt werden, die noch nicht in Publikationen resultiert haben.
- Drittmittel: das derzeitige Reglement legt keine Mindestsumme für eingeworbene Drittmittel fest. Es ist vorteilhaft, wenn Habilitierende nachweisen können, dass sie als Principle Investigator Forschungsgesuche für kompetitive, extramurale Drittmittel eingereicht haben.
- Für die Erstellung der Habilschrift können als Faustregel für den Umfang der Einleitung 5-10 Seiten gelten, und 5-10 Seiten für die ‚ausführliche Zusammenfassung‘ von Resultaten und Schlussfolgerungen nach den Publikationen. Es wird geraten, diese Richtlinien besser zu überschreiten und dabei vor allem auf inhaltliche Aspekte (Vollständigkeit etwaiger Übersichten, erschöpfende

abschliessende Betrachtung mit Ausblick auf zukünftig sinnvolle Forschung etc.) zu achten, als diese Vorschläge als Minimalforderung zu erfüllen.

- Generell gilt: das ganz genaue Erfüllen der Mindestanforderungen macht keinen günstigen Eindruck; wer 1 PhD-Publikation, 5 Habil-Publikationen mit Joint-Authorship, eine weitere Publikation (als Drittautor), keine Drittmittelwerbung, 11.9 Monate Aufenthalt an einer Klinik, keine selbst geleiteten (sondern nur mitbetreute) Forschungsprojekte, genau eine evaluierte Vorlesung, genau zwei Semester Lehrtätigkeit hat und eine 3seitige Einleitung und eine 0.5seitige Zusammenfassung erstellt, steht nicht gut da. Es ist günstig, in mehreren dieser Bereiche über den Mindestanforderungen zu liegen und nicht den Eindruck zu erwecken, man wolle die Qualifikation mit minimalem Aufwand erreichen. Regeln, wie sehr man über den Minimalanforderungen liegen soll, gibt es nicht – hier gilt der gesunde Menschenverstand. Je näher man sich im Rahmen der Minimalanforderungen bewegt, desto eher muss man damit rechnen, dass Gutachter dort, wo sie Auslegungsspielraum haben, diesen gegen einen verwenden könnten.
- Eine Einhaltung der Formalien ersetzt nicht einen exzellenten wissenschaftlichen Inhalt und eine gelungene Darstellung in Schrift und Bild. Es wird dringend geraten, vor dem Einreichen die gesamte Schrift von einem Fachvertreter kritisch durcharbeiten zu lassen.
- Gutachternvorschläge: hierfür gibt es eine eigene Richtlinie. In dieser Richtlinie wird angegeben, dass Kandidierende, die ‚am Anfang ihrer wissenschaftlichen Karriere stehen‘, ‚möglichst‘ keine Gutachter vorschlagen sollen, mit denen sie
 - o gemeinsame Publikationen oder Projekte hatten/haben
 - o mehr als 3 Monate an der gleichen Institution gearbeitet haben
 - o verwandt sind oder in Lebensgemeinschaft stehen.

Habilitierende sind im Sinne dieser Richtlinie ‚am Anfang ihrer wissenschaftlichen Karriere‘. Das Vorschlagen von Gutachtern, mit denen gemeinsame Publikationen/Projekte existieren, wird beim Habilitationsverfahren als Verstoß gegen die Richtlinie betrachtet, wenn diese Publikationen/Projekte nicht ausdrücklich, d.h. mit Zitat, beim Gutachternvorschlag genannt sind (in diesem Fall werden sie automatisch nicht berücksichtigt). Ebenso ist das Vorschlagen von Gutachtern, die in nachvollziehbarem engen Kontakt mit dem Vorstand der Einrichtung stehen, an der die Habilitierenden ihre Habilitationsarbeit durchführten, nicht vorteilhaft.